

Kabel Anschluss Wohnung Mehrnutzer

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Gegenstand der Bedingungen

Der Vertragspartner ist Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die vertragsgegenständlichen Wohnungen befinden. Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Gestaltung für Installation/Vervollständigung und/oder Modernisierung (nachfolgend Modernisierung genannt) und Betrieb einer Breitband-Kommunikationsanlage (nachfolgend Anlage) sowie die Versorgung der vertragsgegenständlichen Wohnungen mit Kabelanschlüssen und multimedialen Diensten durch die Vodafone GmbH (im folgenden Vodafone genannt). Die Installation eines Übergabepunkts im Haus als Netzübergang zwischen dem zuführenden Breitband-Kabelnetz von Vodafone und der Anlage gehört nicht zur vertragsgegenständlichen Leistung und muss erforderlichenfalls gesondert beauftragt werden. Im Falle der Modernisierung einer Anlage gilt die jeweilige Technische Beschreibung koaxiales Hausnetz, Hausnetz Kombi bzw. Hausnetz Express. Weiterhin gilt die Preisliste Mehrnutzervertrag.

2. Standardleistung

- 2.1 a) Vodafone modernisiert und betreibt die Anlage bis zu den Anschlussdosen in den Wohnungen. Dafür wird Vodafone auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken sowie an und in den darauf befindlichen Häusern alle Vorrichtungen anbringen und alle Arbeiten ausführen, die zur Modernisierung und zum Betrieb der Anlage sowie zu deren Instandhaltung, Änderungen, Erweiterung und der Verbindung mit Nachbarhäusern erforderlich sind.
- b) Bei Beauftragung der Produktvariante Kabel Anschluss Wohnung Express wird Vodafone das bestehende Hausverteilernetz des Vertragspartners derart mit rückkanalfähigen Komponenten aufrüsten, dass Produkte, deren Nutzung die Rückkanalfähigkeit des Hausverteilnetzes erfordert, genutzt werden können. Sollte eine entsprechende Ausrüstung nach dem Ermessen von Vodafone nicht möglich sein, wird Vodafone nach Abstimmung mit dem Vertragspartner umfassend erneuern. Wünscht der Vertragspartner die Erneuerung der Anlage nicht, so ist Vodafone nicht dazu verpflichtet, die Rückkanalfähigkeit des bestehenden Hausverteilnetzes herzustellen. Der Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag im Hinblick auf dieses Hausverteilnetz (zum Teil) zu kündigen.
- c) Eine Verpflichtung von Vodafone zur Modernisierung der Anlage entfällt, sofern Vodafone die Anlage bereits auf Grundlage eines vorhergehenden Vertrages entsprechend der Technischen Beschreibung Kabel Anschluss Wohnung bzw. Kabel Anschluss Wohnung Express modernisiert hat oder eine so modernisierte Anlage erworben hat.
- 2.2 Vodafone liefert die im jeweiligen regionalen Breitband-Verteilnetz der Netzebene 3 von Vodafone zum jeweiligen Zeitpunkt vorhandenen Hörfunk-, Fernseh- und andere zugehörige Signale, sofern Vodafone dem Rundfunkveranstalter gegenüber rechtlich dazu verpflichtet ist, bis zur Kabelanschlussdose in der Wohnung des Kunden. Die Signalübermittlung umfasst zumindest die gemäß den jeweiligen medienrechtlichen Vorgaben im jeweiligen Territorium einzuspielenden Programme; im Übrigen entscheidet Vodafone über die jeweilige Belegung der Frequenzbereiche und Kanäle mit Diensten und Inhalten. Die Übertragung bestimmter Dienste und bestimmter Programme ist, soweit nicht gesondert Vertragsgegenstand, nicht Gegenstand des Vertrages. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund regional unterschiedlicher hoheitlicher Vorgaben regionale Unterschiede bei der Kanalbelegung bestehen können und dass sich die Belegung der Frequenzbereiche und Kanäle ändern kann. Die Vertragspartner sind sich darüber hinaus einig, dass Vodafone nicht verpflichtet ist, Programme zu entschlüsseln oder zu konvertieren.
- 2.3 Vodafone behält sich vor, die Leistung nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Widerrufsfrist zu erbringen.

3. Art der Installation/Gefahrstoffe

- 3.1 Vodafone gewährleistet eine allen einschlägigen technischen Vorschriften entsprechende Installation, wie in der jeweiligen technischen Beschreibung aufgeführt. Beauftragte Zusatzausleistungen und nachträgliche Erweiterungen des Kabel Anschluss Wohnung werden gesondert berechnet.
- 3.2 Die Vertragspartner gehen nicht davon aus, dass in der Bausubstanz der Häuser des Vertragsbestands Gefahrstoffe vorhanden sind, die die Modernisierung des Hausverteilnetzes verhindern oder beeinträchtigen. Sollten in einzelnen Häusern des Vertragsbestands dennoch solche Gefahrstoffe vorgefunden werden, ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Vertrag insoweit außerordentlich zu kündigen. Der Vertrag für die nicht betroffenen Häuser bleibt unberührt. Sollte eine Modernisierung in einem solchen Fall nach dem Ermessen von Vodafone möglich sein, indem eine abweichende Bauausführung gewählt wird (z. B. Baumaßnahmen nur in Treppenhäusern, oder nur in unbewohnten Häusern/Wohnungen, nur unter Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen oder nur unter Verwendung von tauglichen Bestandsnetzen), so wird Vodafone dem Vertragspartner dies und die dadurch voraussichtlich entstehenden Mehrkosten mindestens 2 Wochen vor einer entsprechenden Kündigung mitteilen. Wenn sich der Vertragspartner mit der abweichenden Bauausführung einverstanden erklärt, sich dazu verpflichtet, etwaige dadurch entstehende höhere Installationskosten zu tragen und etwaig erforderliche Bestandsnetze unentgeltlich zur Verfügung stellt, kann er bis zum Zugang einer Kündigung die abweichende Bauausführung verlangen.

4. Eigentum und Nutzungsrecht

Der Vertragspartner gestattet Vodafone ausdrücklich die Nutzung von Bauteilen vorhandener Hausverteilnetze. Im Rahmen der Produktvariante Express verbleibt das Eigentum am bestehenden Hausverteilnetz, auch im Falle einer Ausrüstung, beim Vertragspartner. Ist bei dieser Produktvariante die Erneuerung einer Anlage erforderlich, kann Vodafone das bestehende Hausverteilnetz ganz oder teilweise entfernen. Im Übrigen stehen sämtliche von Vodafone zur Ausrüstung eingebauten Komponenten oder eine modernisierte Anlage im Eigentum von Vodafone. Die Komponenten und die Anlage werden nur zum vorübergehenden Zweck eingebaut. Für den Fall, dass das Eigentum aus welchem Rechtsgrund auch immer auf den Vertragspartner oder einen Dritten übergeht, verbleibt das ausschließliche Nutzungs- sowie das jederzeitige Dispositionsrecht über die eingebauten Komponenten/die eingebaute Anlage bei Vodafone.

5. Entstörung

Der Kunde kann von Vodafone verlangen, dass eine Störung seiner vertraglich vereinbarten Telekommunikationsdienste unverzüglich und unentgeltlich beseitigt wird, es sei denn, der Kunde hat diese selbst zu vertreten. Dies gilt nicht für nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste oder die Bereitstellung von Übertragungsdiensten für Dienste der Maschine-Maschine-Kommunikation. Der Kunde hat bei der Entstörung eine Mitwirkungspflicht.

Für Verbraucher, Klein- und Kleinstunternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht gilt darüber hinaus: Meldet der Kunde Vodafone eine Störung der vertraglich vereinbarten Telekommunikationsdienste gem. Satz 1 und wird diese nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Störungsmeldung des Kunden beseitigt, kann der Kunde ab dem Folgetag eine Entschädigung verlangen, es sei denn, er hat die Störung zu vertreten. Eine Entschädigung kann beginnend mit dem dritten Arbeitstag pro Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes verlangt werden. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dritten und vierten Tag 5 € oder 10 % und ab dem fünften Tag 10 € oder 20 % der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Beruht die vollständige Unterbrechung des Dienstes auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach dem Telekommunikationsgesetz, der Verordnung (EU) 2015/2120 oder sicherheitsbehördlichen Anordnungen, steht dem Kunden eine Entschädigung nicht zu.

6. Gestaltung, Zutrittsrecht, Mitnutzung

- 6.1 Der Vertragspartner gestattet Vodafone, in den vertragsgegenständlichen Häusern Breitband-Kommunikationsanlagen (in Koaxial- und/oder GlasfaserTechnik) zu modernisieren und/oder zu betreiben.
- 6.2 Der Vertragspartner gewährt Vodafone und den von Vodafone beauftragten Fachunternehmen zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Tätigkeit während der ortsüblichen Geschäftzeiten Zutritt zum Grundstück und Gebäude und stellt nach Absprache den Zugang zu den Wohnungen sicher. Dies gilt zum Zwecke der Sperrung der Leistungen von Vodafone auch nach Vertragsbeendigung. Der Vertragspartner trägt die laufenden Aufwendungen für die Energieversorgung zum Betrieb der Anlage.
- 6.3 Die § 145 Abs. 2 und 3 TKG ermöglichen unter bestimmten Voraussetzungen eine Mitnutzung von Breitband-Kommunikationsanlagen durch Dritte. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass während der Vertragslaufzeit Vodafone als Verfügungsberechtigter im Sinne von § 145 Abs. 3 TKG anzusehen ist. Der Vertragspartner wird daher Anfragen zu Mitnutzungsansprüchen an Vodafone weiterleiten. Während der Vertragslaufzeit ist Vodafone berechtigt, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen eigenverantwortlich über die Mitnutzung der Breitband-Kommunikationsanlagen zu entscheiden und die Mitnutzungsbedingungen festzulegen. Das vertraglich vereinbarte Entgelt bleibt im Falle einer Mitnutzung durch Dritte unberührt, soweit und solange Vodafone die Dienste am Übergabepunkt (Netzabschluss der zuführenden Breitbandkabelnetze der Netzebene 3) bereitstellt. Entsprechendes gilt für Nachfolgerelagen von § 145 Abs. 2 und 3 TKG.

7. Preise/Arechnungen/Zahlungsbedingungen

- 7.1 Für die Leistungen von Vodafone gelten die vereinbarten Preise. Die Zahlungen der einmaligen und der monatlichen Entgelte erfolgen für alle von Vodafone bezogenen Leistungen, sofern nichts anderes bestimmt wurde, grundsätzlich durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung/SEPA-Mandats. Vodafone bucht automatisch den fälligen Betrag vom angegebenen Konto ab.
- 7.2 Vodafone ist bis zum 01.01.2027 berechtigt, die Rechnung in einem der gesetzlich zulässigen Formate zu übermitteln. Ist der Kunde mit diesem Format nicht einverstanden, erfolgt die Rechnungstellung im Wege der Papierrechnung. Vodafone behält sich vor, die Rechnung als elektronische Rechnung im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 3 UStG auszustellen. Hierzu wird der Kunde auf gesonderte Aufforderung von Vodafone eine E-Mail-Adresse zum Empfang der elektronischen Rechnung mitteilen.
- 7.3 Vodafone bucht den zu zahlenden Betrag vom in der Einzugsermächtigung/SEPA-Mandat genannten Konto ab. Abbuchungen, die durch eine auf ein SEPA-Mandat migrierte Einzugsermächtigung autorisiert sind, erfolgen bei regelmäßig wiederkehrenden Beträgen frühestens einen Werktag nach Ankündigung mit der Rechnung, bei verbrauchsabhängigen Entgelten frühestens 5 Werktagen nach Ankündigung mit der Rechnung.
- 7.4 Für jede mängels Deckung oder aufgrund des Verschuldes des Vertragspartners oder des Verschuldens des Kreditinstituts zurückgereichte Lastschrift erhebt Vodafone eine Pauschale für die Rücklastschrift gemäß Preisliste, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.
- 7.5 Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird er taggenau berechnet. Nach besonderer Vereinbarung kann der Vertragspartner den Preis auch jährlich im Voraus zahlen. Das Recht zur Änderung der Preise gemäß Punkt 9 bleibt unberührt.
- 7.6 Sonstige Preise sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen. Der Rechnungsbetrag muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein und ist auf das angegebene Konto zu überweisen.
- 7.7 Der Vertragspartner kann Einwendungen gegen die Berechnung des Leistungsentgelts sowie sonstige Einwendungen gegen die Rechnungen von Vodafone spätestens innerhalb von 8 Wochen ab Zugang der Rechnung in Textform gegenüber Vodafone erheben. Die Rechnung gilt als genehmigt und die Leistung von Vodafone gilt als ordnungsgemäß erbracht, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb der genannten Frist Einwendungen erhoben hat. Vodafone wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

8. Verzug

Gerät der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug, berechnet Vodafone eine Mahnpauschale gemäß Preisliste für alle weiteren Mahnungen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen des Zahlungsvorzuges bleibt Vodafone vorbehalten. Gerät Vodafone mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Vertragspartner ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Vodafone eine vom Vertragspartner gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens 4 Wochen betragen muss.

9. Änderung der Vertragsbedingungen

- 9.1 Vodafone behält sich vor, die Vertragsbedingungen nach billigem Ermessen einseitig zu ändern. Ändert Vodafone die Vertragsbedingungen einseitig, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten kündigen, es sei denn, die Änderungen sind a) ausschließlich zum Vorteil des Kunden, b) rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder c) unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben.

9.2 Die Kündigung kann innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklärt werden, in dem die Unterrichtung von Vodafone über die Vertragsänderung, die den Anforderungen nach Ziff. 9.1 Satz 1 entspricht, dem Kunden zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung wirksam werden soll. Ziff. 9.1 Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden auf Verträge, die nur nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste zum Gegenstand haben.

9.3 Vodafone wird den Kunden mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate bevor eine Vertragsänderung nach Ziff. 9.1 Satz 1 wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger über Folgendes unterrichten: a) den Inhalt und den Zeitpunkt der Vertragsänderung und b) ein bestehendes Kündigungsrecht des Kunden nach Ziff. 9.1 Sätze 1 bis 3.

10. Haftung

10.1 Vodafone haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von Vodafone, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden haftet Vodafone nur, wenn sie auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Vodafone, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

10.2 Im Übrigen haftet Vodafone bei einfacher Fahrlässigkeit nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden ist, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Vertragspflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf. Für Schadensfälle mit reinen Vermögensschäden ist die Haftung gegenüber dem einzelnen Vertragspartner in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf den Höchstbetrag von 12.500 €, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf den Höchstbetrag von 10 Mio. € je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Übersteigt im letzteren Fall die Entschädigung, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten ist, die genannte Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

10.3 Die Haftung von Vodafone nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und anderer zwingender gesetzlicher Regelungen bleibt unberührt.

10.4 Für Verbraucher, Klein- und Kleinstunternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht gilt darüber hinaus: Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin von Vodafone versäumt, kann der Kunde für jeden versäumten Termin eine Entschädigung von 10 € beziehungsweise 20 % der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte, je nachdem, welcher Betrag höher ist, bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten.

10.5 Vodafone stellt den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter frei, die ihm gegenüber aus Anlass der Modernisierung und des Betriebes der Anlage erhoben werden, wenn Vodafone hierfür verantwortlich ist. Vodafone ist über solche Ansprüche unverzüglich zu unterrichten.

11. Vertragslaufzeit, Kündigung, Außerordentliches Kündigungsrecht für Verbraucher vor Beginn der Vertragslaufzeit, Pflicht zum Aufwendungserlass

11.1 Dieser Vertrag tritt zu dem vereinbarten Termin in Kraft und hat die vereinbarte Mindestvertragslaufzeit. Der Vertrag ist erstmals mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf dieser Laufzeit kündbar. Anschließend kann der Vertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Bei Vertragsbeendigung kann Vodafone sämtliche Komponenten und Vorrichtungen der Anlage, die durch Vodafone installiert worden sind, entfernen oder die Anlage stilllegen. Wurde im Rahmen der Produktvariante Express ein bestehendes Hausverteilernetz des Vertragspartners aufgerüstet, so überlässt Vodafone dem Vertragspartner das Hausverteilernetz am Vertragsende in einem funktionsfähigen Zustand, der mindestens dem Stand der Technik entspricht, den das im Eigentum des Vertragspartners stehende Hausverteilernetz vor der Aufrüstung hatte.

11.2 Die Kündigung bedarf der Textform.

11.3 Unberührt bleibt das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

11.4 a) Ist der Vertragspartner Verbraucher, so ist er berechtigt, sich bis zum Beginn der Vertragslaufzeit jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich in Textform vom Vertrag zu lösen. Klarstellend halten die Parteien fest, dass ein etwaig abgeschlossener Vertrag über den Bau eines Signalübergabepunkts von einer solchen Kündigung unberührt bleibt.

b) Kündigt der Vertragspartner nach Ziffer 11.4 Buchstabe a), so hat er Vodafone die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für 1. bereits durchgeführte Arbeiten und 2. einen infolge der Kündigung etwaig notwendigen Abbau bereits installierter technischer Einrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über einen Betrag in Höhe von 230,00 € pro Wohneinheit (WE) hinaus.

12. Sanktionsbestimmungen und Ausführkontrolle

Jede Partei verpflichtet sich,

I. alle für die Partei anwendbaren rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf das jeweils geltende Exportkontroll- und Sanktionsrecht einzuhalten. Die Einhaltung der in Satz 1 genannten sanktionsbezogenen Verpflichtungen gilt nur insoweit, als es zulässig ist, entsprechende Garantien und Zusicherungen gemäß dem deutschen und EU-Recht abzugeben;

II. nicht wissentlich Handlungen vorzunehmen, die die andere Partei oder ein Mitglied der Unternehmensgruppe zur Verletzung des einschlägigen Sanktions- und/oder Exportkontrollrechts veranlasst;

III. der anderen Vertragspartei Unterstützung, Dokumentationen und Informationen zu gewähren, wenn die andere Partei dies billigerweise im Zusammenhang mit Fragen der Exportkontrolle und dem Sanktionsrecht anfordert; die andere Vertragspartei über den Verlust der Lizenz/der Genehmigung oder aktuelle/potentielle Ermittlungen oder mögliche Verstöße gegen geltende Gesetze mit Bezug zu Fragen der Exportkontrolle und des Sanktionsrechts oder eine Änderung ihres Sanktions-Status, z. B. die Aufnahme auf eine Sanktionsliste, unverzüglich schriftlich zu informieren.

Stellt die Verletzung einer der in (I) bis (III) genannten Pflichten einen wichtigen Grund dar, berechtigt dies die andere Vertragspartei zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages. Verletzt eine Vertragspartei eine der in (I) bis (III) genannten Pflichten, so kann die andere Vertragspartei Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen.

13. Sonstige Bedingungen

13.1 Bei einer etwaigen Veräußerung des Grundstücks verpflichtet sich der Vertragspartner, Vodafone über die Weiterveräußerung zu unterrichten und den Erwerber zu verpflichten, durch schriftliche Vereinbarung in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages einzutreten.

13.2 Vodafone darf ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen, wenn die Vertragsfüllung hierdurch nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird und keine überwiegenden berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen. Vodafone hat dem Vertragspartner die Übertragung vor deren Vollzug in Textform anzuseigen.

13.3 Soweit im Rahmen der Leistungserbringung durch Vodafone Übertragungswege, Hardware, Software oder sonstige technische Leistungen Dritter, insbesondere Strombelieferungen, benötigt werden, gelten diese als Vorleistungen. Die Leistungsverpflichtung von Vodafone steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung der vorbezeichneten Vorleistungen, soweit Vodafone ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von Vodafone beruht. Vodafone wird den Kunden über die Nichtverfügbarkeit ihrer Leistungen unverzüglich informieren und bereits gezahlte Entgelte für die nicht verfügbaren Leistungen unverzüglich erstatten.

13.4 Vodafone darf die geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise auch durch Dritte erbringen lassen. Der Vertragspartner gestattet Vodafone hiermit gleichzeitig, die bestehenden Anlagen für künftige Dienste und Nutzungen zu ändern oder zu erweitern oder die Versorgung durch leistungsfähigere oder preiswerte Techniken zu bewerkstelligen.

13.5 Vodafone und der Vertragspartner vereinbaren als örtlich zuständiges Gericht für sämtliche vertraglichen Ansprüche und sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag das Gericht am Sitz von Vodafone, sofern der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Dies gilt auch, wenn der in Anspruch zu nehmende Vertragspartner nach Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland heraus verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

13.6 Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht.